

DSBE = Dienst für sozial-berufliche Eingliederung

1. Beschreibung

Jede Person hat ein Recht auf soziale Eingliederung, besagt Art. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 zum Recht auf soziale Eingliederung. Dieses Recht kann unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen in einer Beschäftigung und/oder einem Eingliederungseinkommen mit oder ohne individualisiertem Projekt zur sozialen Eingliederung bestehen.

Die Öffentlichen Sozialhilfezentren haben den Auftrag, dieses Recht zu gewährleisten.

Dieses Gesetz zum Recht auf soziale Eingliederung in Form von Arbeit und/oder Eingliederungseinkommen, gab den Öffentlichen Sozialhilfezentren vor mehr als 10 Jahren den Startschuss, sich intensiv mit der sozial-beruflichen Eingliederung von Empfängern des Eingliederungseinkommens oder der gleichgestellten Sozialhilfe zu beschäftigen.

Die Dienste für sozial-berufliche Eingliederung (DSBE) erhielten den gesetzlichen Auftrag, die Empfänger des Eingliederungseinkommens bzw. der gleichgestellten Sozialhilfe durch individuelle und gezielte Förderung bei ihrer Suche nach Ausbildung und/oder angepasster Arbeit zu begleiten.

Aktuell bieten alle 9 ÖSHZ der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen solchen Dienst in ihrer Gemeinde an. Alle Dienste arbeiten eng zusammen - DG-übergreifend, um die Arbeitsmethoden aufeinander abzustimmen und gemeinsame Themen zu besprechen.

Der Dienst für sozial-berufliche Eingliederung arbeitet in 2. Linie. Nach Klärung des Rechts auf Eingliederungseinkommen, bzw. Ausländerbeihilfe durch den allgemeinen Sozialdienst, werden die zu begleitenden Personen, die nach Einschätzung der Sozialarbeiter/innen des ÖSHZ für eine sozial-berufliche Eingliederung bereit sind, zum DSBE orientiert.

Durch intensive Begleitung und gegebenenfalls durch spezifische Ausbildung und Qualifikation, sollen diese Personen für den hiesigen Arbeitsmarkt vorbereitet werden. Den jüngeren Menschen kann der Weg zu einer beruflichen Qualifikation auch über eine Lehre oder ein Studium ermöglicht werden.

2. Partnerorganisationen

Um den oben beschriebenen Auftrag durchzuführen, ist der DSBE auf die Zusammenarbeit mit anderen Diensten, Einrichtungen und Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) angewiesen:

Hierzu zählen u.a. die DPB (Dienststelle für Personen mit Behinderung); das ADG (Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft) mit Arbeitsberatung, -vermittlung und Ausbildungsangebot; die Vorschaltmaßnahmen (z.B. Cardijn, Siebdruckatelier der CAJ, Caritas-Gruppe St. Vith); die Integrationsprojekte (z.B. Work&Job - qualifizierende Ausbildung im Bereich Holz, Eisen, Garten der ProAktiv oder SOBAU - qualifizierende Ausbildung im Bauwesen & Schreinerei und im HORECA-Bereich); die VHS (Volkshochschule Eupen als Partner in der Durchführung von Kursen zum Bewerbungstraining auf dem ersten Arbeitsmarkt oder Sprachkursen); die Frauenliga, Betriebe der Sozialökonomie (BISA, RCYCL, SOS Hilfe, Caritas-Gruppe St. Vith, die Beschützenden Werkstätten, usw.); die Gemeinden: Betriebe aus der Privatwirtschaft, u.v.m.

3. Arbeitsinstrumente, -methode

In einem ersten Gespräch wird der Rahmen der Intervention verdeutlicht, eine Standortbestimmung vorgenommen und die nächsten Schritte erarbeitet.

In weiteren Gesprächen soll ein Neigungsprofil erstellt, erste Zielvereinbarungen ausgearbeitet und schriftlich festgehalten werden. Die Fähigkeiten und Interessen der Person stehen im Mittelpunkt, das Selbstvertrauen wird gestärkt. Hindernisse wie z.B. soziale, familiäre oder gesundheitliche Einschränkungen, werden als Herausforderungen angenommen und lösungsorientiert bearbeitet.

Das erarbeitete Projekt kann mittels folgender Maßnahmen realisiert, bzw. unterstützt werden:

Vorschaltmaßnahme / Integrationsprojekt / Sprachkurs / Lehre oder Studium / Weiterbildung / qualifizierende Ausbildung / Berufseinstiegsmaßnahme / innerbetriebliche Ausbildung / Artikel 60§7-Arbeitsvertrag / arbeitsbeschaffende Maßnahme des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung (LfA = ONEM) / Arbeitsvertrag / ...

In regelmäßigen Auswertungsgesprächen werden die zu erreichenden Teilziele überprüft, geknüpft an Erfolge oder Misserfolge analysiert und bei Bedarf neu gesteckt, das Fernziel gegebenenfalls neu überdacht.

Mit den Personen unter 25 Jahren wird diese gemeinsame Zielsetzung per Gesetz vom 26.05.2002 in Form eines Vertrages zur sozialen Eingliederung (VSE) festgehalten.

Der DSBE handhabt diese Art der vertraglichen Übereinkunft gleichermaßen für die Empfänger des Eingliederungseinkommens wie für die Empfänger der gleichgestellten Sozialhilfe (Ausländerbeihilfe Gesetz von 1965).

4. Arbeitsbeschaffende Maßnahmen

Das Gesetz vom 26. Mai 2002 zum Recht auf soziale Eingliederung setzt verstärkt auf eine Eingliederung durch Beschäftigung.

Der Art. 60§7 des Grundgesetzes der Öffentlichen Sozialhilfezentren wird hier zu einem wichtigen Arbeitsinstrument:

- zum Erwerb eines Anrechts auf Sozialleistungen (z.B. durch die Beschäftigung über einen gewissen Zeitraum erwirbt der/die Begünstigte das Anrecht auf Arbeitslosenunterstützung),
- zum Erlangen einer beruflichen Erfahrung.

Bei dieser Form der Sozialhilfe tritt das ÖSHZ selbst als Arbeitgeber auf.

Der Erfolg eines Art. 60§7-Arbeitsvertrags wird in erster Linie an dessen erfolgreicher Beendigung gemessen, verbunden mit einer Übernahme in eine langfristige Beschäftigung oder dem Anrecht auf Arbeitslosengeld.

In diesem Sinne wird parallel zum Arbeitsvertrag die individuelle Begleitung und Aktivierung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin durch den DSBE fortgesetzt.

Über die Vermittlung in Sprachkurse, in qualifizierende Ausbildungen des Arbeitsamtes, in Bewerbungstrainings, in Arbeitspraktika, ... zielt die Begleitung auf eine Festigung und Erweiterung der sozialen, sprachlichen und fachlichen Kompetenzen der Person ab.

Die Verbreitung von Informationen über andere arbeitsbeschaffende Maßnahmen, die vom Arbeitsamt, bzw. vom Landesamt für Arbeitsbeschaffung angeboten werden, gehört

mit zur Aufgabe der DSBE. Hierzu zählt z.B. der AKTIVA-Plan, die Individuelle Berufsausbildung im Unternehmen (IBU), die Lokale Beschäftigungsagentur (LBA), Bezuschusste Vertragsarbeitnehmer (BVA), usw.

Die Dienststelle für Personen mit Behinderung sowie das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind hierbei wichtige Kooperationspartner.

Weitere wichtige Partner bei der beruflichen Eingliederung sind Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG), Privatbetriebe, Interim-Agenturen, anerkannte Betriebe der Sozialwirtschaft, bestimmte Abteilungen des Ministeriums der DG (Anerkennung von Diplomen, Anfrage Arbeitserlaubnis, Weiterbildungen, ...), das Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes (ZAWM), das Lehrlingssekretariat, verschiedene Ausbildungsprojekte, ...

5. Vorschalt- und Integrationsmaßnahmen

Wenn sich eine Eingliederung über Beschäftigung oder über eine klassische Ausbildung als schwierig erweist, kann der DSBE die Person in eine Vorschalt- oder Integrationsmaßnahme orientieren, z.B. bei Personen mit sozialpsychologischen Defiziten, mit multiplen Vermittlungshemmnissen, mit fehlenden fachlichen Kompetenzen oder mit einem Bedarf an Stabilisierung der sozialen Kompetenzen.

Diese Maßnahmen verhelfen der Person zu mehr Selbstvertrauen, zu einer Selbsteinschätzung ihrer Fähigkeiten und Schwächen, zur Erkenntnis und Bearbeitung psychosozialer Defizite und zur Motivation ihre Lage positiv zu verändern. Bei Bedarf greift der DSBE auch auf die Hilfe anderer Sozialdienste zurück, um die Person sozialpsychologisch, bzw. therapeutisch zu unterstützen.

6. Soziale Begleitung

Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Diensten sowie die Nutzung der bestehenden Netzwerkarbeit ist ein wichtiger Bestandteil in der täglichen Arbeit des DSBE. Die adäquate sozial-berufliche Begleitung der Personen steht im Vordergrund, die Individualität jeder Person wird respektiert, Interessen und Fähigkeiten der Person werden weitestgehend berücksichtigt.